



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Wolf Hagen Braun

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: 21. OKT. 2021

Eingeschränktes Halteverbot Dresden Innere Altstadt
AF1755/21

Sehr geehrter Herr Braun,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über sämtliche Straßenabschnitte in der Inneren Altstadt Dresdens gerichtet, für die im Zeitpunkt der Fragestellung temporär oder dauerhaft ein eingeschränktes Halteverbot gilt, sowie auf etwaige Planungen weiterer eingeschränkter Halteverbote im gesamten Bereich der Inneren Altstadt. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. **„Auf welchen Straßenabschnitten im Bereich Dresden Innere Altstadt gilt aktuell das temporäre bzw. das dauerhafte eingeschränkte Haltverbot?“**
2. **Ist seitens der Landeshauptstadt Dresden geplant, das eingeschränkte Haltverbot im Bereich Innere Altstadt demnächst auf weitere Straßenabschnitte auszudehnen?“**

Es werden keine derartigen Statistiken geführt.

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach StVO als Voraussetzung zur Aufstellung von (unter anderem) Park- und Haltverboten im öffentlichen Verkehrsraum werden aufgrund vieler verschiedener Erfordernisse ausgestellt. Eine Aufzählung der gegenwärtigen und auch der zukünftigen Verkehrsregelungen ist deshalb nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister